jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2018/9/11 14Os11/18a (14Os99/18t), 14Os25/20p, 14Os47/21z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.09.2018

Norm

StGB §146

Rechtssatz

Betrug verlangt Identität von Getäuschtem und Verfügendem. Hingegen ist es nicht erforderlich, dass der Schaden beim Verfügendem eintritt; Schadensüberwälzung spielt keine Rolle.

Entscheidungstexte

- 14 Os 11/18a
  Entscheidungstext OGH 11.09.2018 14 Os 11/18a
- 14 Os 25/20p
  Entscheidungstext OGH 08.04.2020 14 Os 25/20p
  Vgl
- 14 Os 47/21z
  Entscheidungstext OGH 10.08.2021 14 Os 47/21z
  Vgl; Beisatz: Nimmt der Täter weitere Kredite auf, um offene Forderungen aus zuvor aufgenommenen Darlehen zu decken, stellt eine daraus resultierende Schädigung des kreditgewährenden Dritten keinen Fall bloßer Schadensüberwälzung dar. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132241

Im RIS seit

31.10.2018

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at